

Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V., die bei der VDSF-Geschäftsstelle - mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin - einzureichen sind, können von Vereinen, Kreis- bzw. Bezirksverbänden und Landesverbänden nur auf vorgeschriebenem VDSF-Vordruck gestellt werden. (Vordrucke sind bei der VDSF- oder LV-Geschäftsstelle abzufordern.)

Diese Anträge sind stets von dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband und dem Landesverband zu prüfen, ggf. zu befürworten und mit den erforderlichen Stellungnahmen zu versehen.

Bei der Verleihung von Auszeichnungen aus eigenem Ermessen des VDSF-Präsidiums ist der zuständige Landesverband vorher anzuhören.

1. Große silberne Ehrenzeichen des VDSF

Es kann vom geschäftsführenden VDSF-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
- b) 5 Jahre als Vorstandsmitglied eines Kreis- bzw. Bezirksverbandes oder Landesverbandes tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
- c) 5 Jahre Präsidiumsmitglied des VDSF gewesen ist und sich hierbei Verdienste erworben hat, oder
- d) überragende sportliche Erfolge über den Rahmen des VDSF hinaus errungen hat, oder
- e) als Mitarbeiter im VDSF, in einem Landesverband, Kreis- bzw. Bezirksverband hervorragende Leistungen vollbracht hat.

2. Große goldene Ehrenzeichen des VDSF

Es kann vom geschäftsführenden VDSF-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 25 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig gewesen ist, sich während dieser Zeit ganz besondere Verdienste erworben und die Belange des VDSF stets vertreten hat, oder
- b) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Kreis- bzw. Bezirksverbandes oder Landesverbandes tätig gewesen ist, sich besondere Verdienste erworben und die Belange des VDSF stets vertreten hat, oder

- c) 10 Jahre Präsidiumsmitglied des VDSF gewesen ist und sich während dieser Zeit Verdienste erworben hat, oder
- d) hervorragende sportliche Erfolge mit dem Gewinn einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder mehrmaligem Gewinn vorderer Plätze bei Europa- oder Weltmeisterschaften vollbracht hat, oder
- e) überragende Leistungen von bleibendem Wert im VDSF-Präsidium, in einem Landesverbandsvorstand oder in der Tätigkeit für die Sportfischerei vollbracht hat.

3. Silberne Ehrenmedaille des VDSF

Sie kann vom geschäftsführenden VDSF-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden, an

- a) Mitgliedsvereine aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens;
- b) Mitgliedsverbände aus Anlaß des 20-jährigen Bestehens;
- c) VDSF-Mitglieder, die das große goldene Ehrenzeichen des VDSF erhalten und sich weiter hervorragend verdient gemacht haben.

4. Goldene Ehrenmedaille des VDSF

Sie kann vom geschäftsführenden VDSF-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden, an

- a) Mitgliedsvereine aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens;
- b) Mitgliedsverbände aus Anlaß des 40-jährigen Bestehens;
- c) VDSF-Mitglieder, denen das große goldene Ehrenzeichen und die silberne Ehrenmedaille des VDSF verliehen wurde und die sich weiter hervorragend verdient gemacht haben.

5. Ehrenplakette des VDSF

Sie wird vom geschäftsführenden VDSF-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen nur an Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände

aus Anlaß ihres 75-jährigen Bestehens oder
aus Anlaß ihres 100-jährigen Bestehens verliehen.

Die Neufassung dieser Richtlinien wurde auf der VDSF-Jahreshauptversammlung 1984 am 19.10.84 beschlossen; sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.